

Stiftungs-Leistungsvereinbarung 2015

zwischen den Einwohnergemeinden Diegten, Eptingen, Itingen, Nusshof, Sissach, Tenniken, Wintersingen und Zunzgen
als Auftraggeberin
und der Stiftung Mülimatt Sissach, Zentrum für Pflege und Betreuung, 4450 Sissach
als Auftragnehmerin

1 Zweck der Leistungsvereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin wird gestützt auf [§16 des Gesetzes über die Betreuung und Pflege im Alter \(GeBPA\)](#) abgeschlossen.

Die Leistungsvereinbarung regelt die Beziehung der Vertragsparteien in Bezug auf das Angebot in der Alters- und Pflegebetreuung. Sie definiert die Ziele und Leistungen der Auftragnehmerin und regelt die finanziellen Beiträge der Auftraggeberin sowie deren Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte.

2 Grundlagen

- Stiftungsstatuten der Stiftung Mülimatt Sissach, Zentrum für Pflege und Betreuung
- Vorliegenden Vereinbarung und Rechtserlasse:
 - [Bundesgesetz über die Krankenversicherung \(KVG\)](#); SR 832.10
 - [Verordnung über die Krankenversicherung \(KVV\)](#); SR 832.102
 - [Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler und Pflegeheime in der Krankenversicherung \(VKL\)](#); SR 832.104
 - [Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung \(KLV\)](#); SR 832.112.31
 - [Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter \(GeBPA\)](#); SGS 854
 - [Verordnung zum Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter](#); SGS 854.11
 - [Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln \(Arzneimittelverordnung\)](#); SGS 913.11
 - Vertrag zwischen dem Verband Baselbieter Alters-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen (BAP) und den Krankenversicherern betreffend die Abgeltung von Pflegeleistungen gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG);
 - Vereinbarung zwischen dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) und BAP betreffend Qualitätsstandards und Qualitätskontrolle in den stationären Alters- und Pflegeeinrichtungen des Kantons Basel-Landschaft

3 Generelle Aufgaben und Leistungen der Auftragnehmerin

Die Auftragnehmerin führt ein politisch und konfessionell neutrales Zentrum für ambulante und stationäre Pflege und Betreuung für Betagte und andere pflegebedürftige Personen.

Die Auftragnehmerin stellt das Wohlbefinden ihrer Bewohnerinnen und Bewohner in den Vordergrund. Die Auftragnehmerin bietet die Pflege- und Betreuungsleistung selber an. Die ärztliche Betreuung wird durch frei wählbare Hausärzte sichergestellt.

4 Zielsetzungen

4.1 Leistungsziele

Die Auftragnehmerin führt die Stiftung gemeinnützig und selbsttragend. Sie stellt eine hohe Qualität und Wirtschaftlichkeit der ihr zugewiesenen Aufgaben sicher.

Die Auftragnehmerin ist verantwortlich für die kontinuierliche Entwicklung und Sicherung der Qualität ihrer Dienstleistungen und strebt ein hohes Mass an Kundenzufriedenheit an.

4.2 Wirtschaftlichkeitsziele

Die Auftragnehmerin führt die Stiftung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, unter Berücksichtigung der folgenden Kenngrössen:

- Durchschnittliche Bettenauslastung von mindestens 95 % Abteilung Pflegewohngruppen (142 Betten)
- Personalbestand Betreuung und Pflege entsprechend dem Pflegebedarf (nach Pflegebedarfserfassung System BESA)
- Hotellerie und Logistik, und Verwaltung sind zu marktüblichen Kosten zu erbringen

4.3 Verhaltensziele

Die Auftraggeberin unterstützt und pflegt die Zusammenarbeit zwischen anderen öffentlichen und privaten Organisationen in ihrem Einzugsgebiet mit dem Ziel, vorhandene Synergiepotentiale zu nutzen und/oder neue zu schaffen.

5 Spezielle Aufgaben und Leistungen der Auftragnehmerin

Die Auftragnehmerin sorgt dafür, dass die folgenden Angebote bereitgestellt werden:

5.1 Angebote für Bewohnerinnen und Bewohner sowie Tagesgästen

Die Auftragnehmerin bietet insgesamt 142 Betten inklusive einem Ferienzimmer an:

- Allgemeine Abteilung: 118 Betten in 2 Pflegestationen mit je 24 Einzelzimmern, 2 Pflegestationen mit 21 Einzelzimmern und 1 Pflegestation mit 28 Einzelzimmern für Dauer- und Kurzaufenthalte; davon 6 Ehepaar Zimmer (mit Verbindungstür)
- Demenzabteilung: 24 Betten, unterteilt in drei Gruppen mit je 8 Einzelzimmern für Daueraufenthalte; davon 3 Ehepaarzimmer (mit Verbindungstüre)

Die Auftragnehmerin bietet 8 Plätze für Tagesaufenthalt an.

5.1.1 Wohnen

- Einzelzimmer als individueller und persönlicher Wohnraum;
- Wohn- und Aufenthaltsräume zur allgemeinen Nutzung;
- Dienstleistungen der Hotellerie wie Verpflegung, Wäscheversorgung, Reinigung etc.

5.1.2 Betreuung

- Aktivierung und Alltagsgestaltung inklusive Ausflüge und kulturelle Angebote
- Nicht-KLV-pflichtige Pflegeleistungen.

5.1.3 Pflege

- KLV-pflichtige Pflegeleistungen gemäss Bedarfserfassungssystem (aktuell BESA; LK 2010 kalibriert)

5.1.4 Übrige Dienstleistungen im Hause

- Coiffeur
- Medizinische und kosmetische Fusspflege
- Transportdienste
- 2 Cafeterias
- Physiotherapie
- Weitere Dienstleistungen nach Bedarf

5.2 Angebot an Dritte

Der Auftragnehmerin ist es freigestellt, weitere Dienstleistungen, die in Bezug zum Angebot unter 6.1. stehen, zu kostendeckenden Preisen zu erbringen, z.B. Verpflegungsangebote.

5.3 Ausbildungsauftrag

Die Auftragnehmerin bildet Lernende in nichtärztlichen Gesundheits- und anderen Berufen aus und bietet Praktikumsplätze an. Das Ausmass der Ausbildungsleistung orientiert sich in erster Linie an den Bedürfnissen sowie an den praktischen und finanziellen Möglichkeiten der Auftragnehmerin.

5.4 Infrastruktur

Die Auftragnehmerin stellt Funktionstüchtigkeit und Werterhaltung von Gebäude und Einrichtungen sicher.

6 Finanzierung

6.1 Grundsatz

Zur Erfüllung der generellen und speziellen Aufgaben und Leistungen stehen der Auftragnehmerin die in die Stiftung eingebrachten Vermögenswerte zur Verfügung. Das notwendige Betriebskapital setzt sich aus Eigen- und Fremdkapital zusammen.

Die Auftragnehmerin stellt den Bewohnern und Dritten für die erbrachten Leistungen Rechnung.

6.2 Tarif- und Preisgestaltung

Die Auftragnehmerin gestaltet die Tarife und Preise transparent, marktgerecht und betriebswirtschaftlich abgestützt.

6.3 Betriebsreserve

Die Auftragnehmerin hat jährliche Rückstellungen von CHF 50'000 für allfällige Defizite aus dem Geschäftsbetrieb zu machen. Die Betriebsreserve wird bis zum Betrag von maximal CHF 500'000 geüfnet.

6.4 Unterhaltsreserve

Die Auftragnehmerin hat jährliche Rückstellungen von CHF 30'000 für den ausserordentlichen Gebäudeunterhalt sowie Ersatz von Betriebseinrichtungen zu machen. Die Unterhaltsreserve wird bis zum Betrag von maximal CHF 500'000 geüfnet.

7 Gemeindebeitrag

Die Gemeinden richten Bewohnerinnen und Bewohnern, die keine oder reduzierte Ergänzungsleistungen erhalten und deren finanzielle Leistungskraft nicht ausreicht, Beiträge zur Deckung der Heimkosten aus. Zuständig ist die Gemeinde, in welcher die Bewohnerin oder der Bewohner vor dem Heimeintritt Wohnsitz gehabt hat ([§ 38 Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter](#)).

Folgende Situationen können zu Gemeindebeiträgen führen:

- Bewohnerinnen und Bewohner aus Staaten, mit denen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat und die über keine finanzielle Leistungskraft verfügen. Diese Zuzügerinnen bzw. Zuzüger können keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen geltend machen;
- Bewohnerinnen und Bewohner die infolge Vermögenswerteverzicht durch Schenkungen über keine finanzielle Leistungskraft verfügen.

Die Auftragnehmerin koordiniert für die Einwohnerinnen und Einwohner der Auftraggeberin die Antragsstellung auf Gemeindebeitrag auf der Grundlage der EL-Verfügung.

Die zuständige Gemeinde erlässt darauf eine Verfügung, die der Auftragnehmerin die direkte Rechnungsstellung ermöglicht.

8 Investitionsbeiträge der Stiftergemeinden

Verlangt die Auftraggeberin einen Ausbau des Leistungsangebotes und ist dazu eine Erweiterung der Infrastruktur der Auftragnehmerin notwendig, leistet die Auftraggeberin im Rahmen ihrer Möglichkeiten projektbezogene Investitionsbeiträge zur Mitfinanzierung.

9 Mitspracherecht und Recht auf Information

9.1 Stiftungsrat

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich einmal jährlich die Gemeindepräsidenten der Stiftergemeinden bis spätestens am 30. September über folgende Themen direkt zu informieren:

- Betriebliche und finanzielle Situation inkl. Preisentwicklung
- Entwicklung der zu entrichtenden Gemeindebeiträge
- Bauliche und betriebliche Investitionen, die den Betrag von Fr. 2 Mio. übersteigen

Die Auftraggeberin kann jederzeit zusätzliche relevante Informationen im Zusammenhang mit der vereinbarten Leistungserbringung schriftlich anfordern.

9.2 Tarifverhandlungen mit den Krankenversicherern

Die Durchführung der Tarifverhandlungen mit den Krankenversicherern obliegt einer gemeinsamen Delegation bestehend aus Mitgliedern des BAP (Verband Baselbieter Alters-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen) sowie des VBLG (Verband Basellandschaftlicher Gemeinden).

9.3 Budget

Die Auftragnehmerin überreicht der Auftraggeberin jeweils bis Ende November das Budget des Folgejahres mitsamt dazugehöriger Tarif- und Preisliste.

9.4 Jahresrechnung/-bericht

Die Auftragnehmerin überreicht der Auftraggeberin jeweils bis Ende Juni die Jahresrechnung/-bericht und den Bericht der Revisionsstelle.

9.5 Qualitätssicherung

Die Auftragnehmerin erfüllt mit dem internen Managementsystem die Leitbild- und übergeordneten Qualitätsanforderungen (Art. 77 KVV und „qualivista“). Sie lässt den Qualitätssicherungsprozess nach dem zwischen VBLG und BAP vereinbarten Standard prüfen. Die Resultate der externen Audits werden der Auftraggeberin offen gelegt.

10 Aufnahmeregeln

Die Auftragnehmerin berücksichtigt bei der Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern in erster Linie die Einwohnerinnen und Einwohner der Auftraggeberin.

11 Dauer, Kündigung und Änderung der Leistungsvereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten per Ende Jahr gekündigt werden.

Auftraggeberin und Auftragnehmerin überprüfen mindestens alle vier Jahre die inhaltliche Richtigkeit der Leistungsvereinbarung. Änderungen der Leistungsvereinbarung erfolgen in der Schriftform.

Die Zustimmung der Auftraggeberin gilt, wenn die Mehrheit der Gemeinden die neue Leistungsvereinbarung genehmigt hat.

12 Inkrafttreten und Genehmigung

Die Leistungsvereinbarung tritt auf den 1. April 2015 in Kraft. Sie ersetzt die Vereinbarung vom 1. Januar 2002.